

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0826/2007

Auskunft erteilt:

Frau Bömer

Ruf:

492 69 41

E-Mail:

Boemer@stadt-muenster.de

Datum:

11.10.2007

Betrifft

Bericht des Tiefbauamtes zum beschlossenen Antrag der CDU-Fraktion der BV Münster Ost Nr. A-O/0013/2007 vom 24.05.2007
- Ökologische Verbesserung des Lohausbaches -

Beratungsfolge

29.11.2007 Bezirksvertretung Münster-Ost

Bericht

Bericht:

Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Lohausbach werden von der Bezirksregierung und der unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitungsspitzen (Regenrückhaltebecken) und/oder Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte als Kompensation der Niederschlagseinleitungen gefordert.

Mit den Aufsichtsbehörden wurde eine Gesamtbetrachtung des Lohausbaches durchgeführt und folgendes Maßnahmenpaket entwickelt, das vom Tiefbauamt umzusetzen ist:

1. Optimierung des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens in der Kleingartenanlage Damaschke, Wolbecker Straße,
2. Bau eines Regenrückhaltebeckens im Rahmen der Erschließung Niederbeckmann und Verlegung und ökologische Verbesserung des Lohausbaches in diesem Bereich,
3. ökologische Verbesserung des Lohausbaches in Bereichen mit stark geschädigter und übermäßig geschädigter Strukturgüte,
4. Verkürzung der Verrohrung am Rad- und Fußweg Hegerskamp.

Die Aufschüttungen, Befestigungen und Einbauten am Lohausbach durch die Anwohner sind maßgeblich für die schlechte Strukturgüte verantwortlich. Diese Veränderungen am Gewässer und im Uferbereich wurden ohne die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen durch die zuständige untere Wasserbehörde von den Anliegern durchgeführt. Sie ist als unerlaubte Gewässerbenutzung oder –veränderung zu betrachten, die zu beseitigen ist.

Die Nutzung ist nur bei einem Grundstücksteil durch Pachtvertrag mit der Stadt als Grundstückseigentümer legitimiert. Die restlichen Flächen wurden ohne vorherige Zustimmung und Information der Stadt durch die Anlieger genutzt. Es ist geplant das Pachtverhältnis zu kündigen.

Im Vorfeld der Planung zu den o.g. Maßnahmen 3 und 4 wurden mehrere Varianten betrachtet und verglichen. Eine ökologische Verbesserung ist nur möglich, wenn die künstlichen Einbauten beseitigt werden oder der Lohausbach gänzlich in der benachbarten Ackerfläche einen neuen Gewässerverlauf erhält. Diese Variante als auch der alternative Bau eines Regenrückhaltebeckens wurde aufgrund der höheren Baukosten (jeweils ca. 230.000,-€), der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken und des massiven Eingriffs in die Landschaft nicht weiter verfolgt. Der Bau eines Regenrückhaltebeckens wird die Defizite des Gewässers in der Strukturgüte nicht beseitigen.

Festzuhalten bleibt, dass die aktuelle Planung (geschätzte Baukosten 100.000,-€) die wirtschaftlichste Variante ist mit der sich die Defizite der Strukturgüte in diesem Abschnitt verbessern lassen.

Von einem „rigiden“ Ausbau des Lohausbaches kann durch die vorgesehene Planung nicht die Rede sein, da sie zum einen auf die Wünsche der Anlieger, aus den Gesprächen vom 31.01.06 und 24.04.07 eingeht (Abstandstreifen, Trassierung Durchlass) und zum anderen hinter den Empfehlungen der Richtlinien für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau von Fließgewässern in NW, (Blaue Richtlinie)“ und „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern“ zurückbleibt.

Aus diesen Gründen können voraussichtlich nur Restflächen im Bereich des Fuß- und Radweges Hegerskamp an die Anwohner verpachtet oder veräußert werden.

Die ausgeübten gärtnerischen Nutzungsgewohnheiten der Anlieger sind nicht in Einklang mit den ökologischen Grundsätzen der Gewässerunterhaltung und dem notwendigen Freiraum für eine natürliche Gewässerentwicklung zu bringen. Sie erschwert zudem die im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten.

Die ökologische Verbesserung ist für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse als Ersatz für fehlende Regenrückhaltung notwendig. Nur mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis sind weitere städtebauliche Entwicklungen im Einzugsgebiet (z.B. ESV Sportplatz) möglich.

Für die Umsetzung ist ein Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Der Antrag hierzu wird in Kürze bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. In diesem Verfahren werden alle angrenzenden Grundstückseigentümer beteiligt. Die geplanten Maßnahmen finden am Siedlungsrand gänzlich auf städtischen Flächen statt, die im rechtsverbindlichen B-Plan als öffentliche Grünfläche zum Schutz des Lohausbaches ausgewiesen sind.

Der Baubeginn ist nach Rechtskraft der Plangenehmigung nicht vor Herbst 2008 möglich.

Der Antrag auf Verzicht des „radikalen Rückbaus“ der Einbauten und Veränderungen kann nicht umgesetzt werden, da der Verzicht auf Rückbau eine nachträgliche Duldung von unerlaubten Gewässerbenutzungen und –veränderungen bedeutet. Er ist darüber hinaus nicht in Einklang mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu bringen, die bis 2015 den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential aller Fließgewässer fordert.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor